

## **Satzung zur Änderung der Satzung**

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Festsetzung der Entgelte  
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung,  
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und  
für das Freibad Manderscheid

Der Verbandsgemeinderat hat am 01.07.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Im § 2 Entgelte für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung**

Gemäß der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltsatzung Wasserversorgung – vom 14.12.2016 werden festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Einmaliger Beitrag gem. § 2 i.V.m. § 4 der Entgeltsatzung<br>je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche |        |
| mit Zuschüssen  | 1,34 € |
| ohne Zuschüsse  | 2,06 € |
| 2. Wiederkehrender Beitrag gem. § 12 der Entgeltsatzung<br>je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche      | 0,07 € |
| 3. Benutzungsgebühr gem. § 19 der Entgeltsatzung<br>je Kubikmeter Wasserverbrauch                             | 1,25 € |

#### **Im § 5 Verwaltungsgebühren**

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land erhebt gemäß § 24 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 14.12.2016 eine Verwaltungsgebühr:

Je Wasserzähler	25,50 €
-----------------	---------

Bei den hier ausgewiesenen Beiträgen und Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten jeweils zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wittlich, den 01. Juli 2020  
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land  
gez. Dennis Junk, Bürgermeister